

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck der Prüfung

- 1 Die Diplomprüfung umfaßt die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung.
- 2 Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- 3 Die Diplom-Hauptprüfung bildet den Abschluß des Studiums. Durch die Diplom-Hauptprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

Diplomgrad

Die Universität Stuttgart verleiht nach bestandener Diplomprüfung den akademischen Grad "Diplom-Ingenieur" (abgekürzt "Dipl.-Ing."). *)

Gliederung der Prüfung

- 1 Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung. Beide Prüfungen werden in je 2 Teilprüfungen unterteilt.
- 2 Die Prüfungen werden im Frühjahr und im Herbst abgehalten. Der Zeitpunkt der Einzelprüfungen und die Meldefrist hierzu werden vom Prüfungsamt festgelegt und durch Anschlag bekanntgegeben.
- 3 Die Studiendauer beträgt 8 Semester. Die Diplom-Vorprüfung soll am Ende des 4.Semesters, die Diplom-Hauptprüfung am Ende des 8.Semesters abgelegt werden.
- 4 Der erste Teil der Diplom-Vorprüfung muß spätestens am Ende des 4.Semesters, der zweite Teil am Ende des 6.Semesters bestanden sein.
Der erste Teil der Diplom-Hauptprüfung muß spätestens am Ende des 10.Semesters, der zweite Teil einschließlich Diplomarbeit am Ende des 13.Semesters bestanden sein.

Die Diplomprüfung wird im allgemeinen als Erste Staatsprüfung für die höhere bautechnische Verwaltungslaufbahn anerkannt.